

Stellungnahme VCRD zum Referendums katalog EDU und SVP und weiteren Organisationen

Der Verein christlicher Fachleute im Rehabilitations- und Drogenbereich (VCRD) hat vom Referendum gegen das revidierte Betäubungsmittelgesetz Kenntnis genommen. Das Referendum wurde von der Eidgenössisch Demokratischen Union (EDU) lanciert und von der Schweizerischen Volkspartei (SVP) und weiteren Organisationen unterstützt. Weiter sind im Referendumskomitee verschiedene Organisationen vertreten, welche die schweizerische Drogenpolitik in wesentlichen Teilen nicht unterstützen.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme eine fachliche Diskussion anregt, was in der Umsetzung der gesetzlichen Vorlagen einer pointierten christlichen Profilierung dienen würde.

Wir laden Sie gerne ein, auf unsere Stellungnahme zu reagieren und uns Ihre Meinung und Ihre Ansichten wissen zu lassen. Am Schluss finden Sie die dazu notwendigen Telefonnummern und Email Adressen. Wir danken Ihnen im voraus herzlich.

Vorbemerkung

Als christlicher Fachverband sind wir eine fachliche Stimme innerhalb der Themenkreise Sucht und psychische Beeinträchtigung. Aus diesem Grunde ist es eher kontraproduktiv, mit politischen Organisationen ein Referendum zu ergreifen oder mitzuverantworten. „Fachliches“ und „Politisches“ würden wir dann vermischen, was unsere Professionalität in Frage stellen würde.

Um es vorweg zu nehmen: Aus fachlicher Perspektive gibt es kaum Argumente für ein Referendum gegen das revidierte Betäubungsmittelgesetz. Wir werden diese Ansicht in den nächsten Punkten erläutern.

Im ersten Teil unserer Ausführungen werden wir die Vorlage aus unserer Sicht kommentieren. Im zweiten Teil gehen wir auf die Argumentation des Referendums ein und werden zu den einzelnen Punkten differenziert Stellung nehmen.

Die Meinung des VCRD zur Vorlage „revidiertes Betäubungsmittelgesetz“ vom 28. März 2008

Wir anerkennen die Bemühungen der revidierten Gesetzesvorlage, der aktuellen gesellschaftlichen und suchtpolitischen Situation Rechnung zu tragen. Dies halten wir aus fachlicher Perspektive als den wesentlichen Erfolg der Vorlage „revidiertes Betäubungsmittelgesetz“. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen haben sich seit der Abfassung des Betäubungsmittelgesetzes im Jahre 1952 (Revision 1975) wesentlich verändert. Der in jener Zeit eher repressive Umgang mit Suchtmitteln hat einer gesellschaftlich akzeptierten, pragmatischen Haltung Platz gemacht. War die Gesetzesvorlage von 1952/1975 eine Antwort auf die sich verschlimmernden Umstände und Rahmenbedingungen von damals, die man damit einzudämmen suchte, wird das geltende Gesetz den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr gerecht. Suchtformen und Suchtarten haben sich seit jener Zeit wesentlich verändert und entwickelt.

Im Folgenden möchten wir auf einige, uns wichtige, Neuerungen hinweisen und diese kommentieren:

- das wichtigste Ziel der Vorlage ist zentral: die bewährte Vier-Säulen-Strategie wird gesetzlich verankert.

Wir nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die vier Säulen mit den allgemein geläufigen Bezeichnungen „Prävention“, „Therapie und Wiedereingliederung“, „Schadensminderung und Überlebenshilfe“, „Kontrolle und Repression“ benannt werden.

Gerade an dieser Stelle wurde mehrmals versucht, Begriffe neu zu definieren oder mit „Inhalt zu füllen“, was aus unserer Sicht nicht zulässig ist. Unglücklicherweise ist das so geschehen mit dem Begriff „Therapie“, der auch für Substitutionsprojekte verwendet wird. Weiter darf aus unserer Sicht nicht unerwähnt bleiben, dass es durch die Anwendung der oben erwähnten verschiedenen Inhalte der Drogenpolitik gelang, die Speerspitze der negativen Auswirkungen, unseligen Teufelskreisen und weiterer negativen Begleiterscheinungen für Betroffene und ihre Bezugspersonen zu brechen. Gerade dadurch wurde es für manchen Betroffenen überhaupt erst möglich, offen zu werden für weitere Schritte. Selbstverständlich kann jemand, der über genügend Ressourcen verfügt, schnell den Weg in eine abstinenzorientierte therapeutische Einrichtung wählen. Es ist Sache der zuständigen Fachpersonen (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Seelsorger), die Betroffenen entsprechend zu informieren, zu motivieren und ihnen damit durch eine geeignete und situationsgerechte Beratung Hilfestellungen zu leisten. Gerade an diesen Stellen ist es wichtig, dass die Beratung professionell geführt wird (nach bestem Wissen und Gewissen). Um so besser, wenn gerade da Christen als Sozialarbeitende diese entscheidenden Schnittstellen bedienen und die hilfesuchenden Menschen auf christliche Angebote hinweisen.

- Im Zweckartikel steht die Zielrichtung: „namentlich durch die Förderung der Abstinenz“. Wir sind sehr erfreut und überzeugt, dass wir gerade da als christlicher Fachverband Einfluss nehmen konnten: die „Abstinenz“ ist nach wie vor ein Begriff, der im Gesetz am Anfang kommt und damit die Richtung definiert. Wir wollen aus fachlicher, menschlicher und geistlicher Sicht alles unternehmen, diese Zielrichtung zu stärken.
- Die Aufgaben von Bund und Kantonen wird geregelt. Innerhalb des Vier-Säulen Konzeptes hat der Bund weitgehend die Aufgabe, geeignete Rahmenbedingungen für Schulung, Aufklärung und Bekämpfung der negativen Auswirkungen und Begleiterscheinungen des Suchtmittelkonsums zu schaffen. Natürlich sind dabei die Interessen aller zu berücksichtigen. Die Kantone haben die Aufgabe, durch die Errichtung von geeigneten Behandlungsmassnahmen oder Behandlungszentren die Rahmenbedingungen um zu setzen. Dass hier die einzelnen Kantone unterschiedliche Vorstellungen haben und von der Grundrichtung abweichende Ziele verfolgen, liegt auf der Hand. Gerade darum ist es wichtig, innerhalb der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS) die Kantone und deren Vertreter zu sensibilisieren, was sinnvolle Interventionen, Massnahmen und Projekte innerhalb der Suchthilfe sein können. An dieser Stelle bedarf es noch weiterer fachlicher Arbeit und als Christen haben wir hier eine wichtige, prägende Aufgabe. Der VCRD wünscht, dass diese aktiv wahrgenommen wird.
- Die Unterscheidung von illegalen und legalen Suchtmitteln verliert an Bedeutung. Die grosse Vielfalt von Suchtformen, Suchtarten und Konsummustern in der heutigen Zeit macht eine strenge Unterteilung von illegal/legal zunehmend schwierig. Das Wegfallen dieser Unterscheidung müsste unseres Erachtens aber genauer untersucht werden. Für uns ist klar, dass der Konsum von illegalen Suchtmitteln in machen Teilen auf den ersten Blick negativere Auswirkungen zu haben scheint. Auf der anderen Seite hat der stark zugenommene Konsum von Alkohol vor allem unter Jugendlichen doch ein Ausmass angenommen, das dem oben erwähnten in keiner Weise hinten ansteht. Auch wenn wir die Aufhebung dieser Unterscheidung nicht nur begrüssen, anerkennen wir, dass die Aufhebung auch gewisse Vorteile mit sich bringt, wie z.B., dass das revidierte BetmG hier von einem breiteren Ansatz ausgehen kann und eben ‚alle‘ Suchtformen umfasst.

Die Meinung des VCRD zu den Argumenten des Referendums

Wie erwähnt, hat der VCRD Kenntnis vom Referendum genommen, dessen Argumente uns vorliegen und die wir gerne aus unserer Sicht kommentieren.

- Die Wahl der Worte des Titels „Ja zur Abstinenz und klaren Werten! NEIN zum revidierten Betäubungsmittelgesetz“ polarisiert. Im heutigen Umfeld kommen wir in der Suchtbehandlung ohne differenzierte Ansätze und Behandlungskonzepte nicht mehr aus. Wenn wir den suchtabhängigen Menschen im Zentrum sehen wollen, dann müssen wir adäquate Wege finden und dabei die Zielrichtung der Abstinenz im Auge behalten, unabhängig, ob diese das Ziel der Abstinenz auch wirklich je erreichen bzw. erreichen können. Abstinenz ist also zweifach zu verstehen: Abstinenz ist einerseits Zielrichtung (Wegweiser) und andererseits Beschreibung für den persönlichen Entwicklungsweg der suchtbetroffenen Menschen. Auf diesem Weg ist die Vermittlung von klaren, christlichen Werten ein wichtiges Anliegen: Annahme, Selbstwert, Hoffnung, Liebe. Die Vermittlung von klaren christlichen oder geistlichen Werten beschränkt sich damit nicht nur auf das Erreichen des Ziels Abstinenz. Gerade die Vermittlung von klaren christlichen und geistlichen Werten schafft die Voraussetzung einer positiven persönlichen Entwicklung in Richtung Abstinenz.

- „weil die Drogenpolitik weiter liberalisiert und die Bedeutung der Drogenabstinenz, d.h. des Ausstiegs aus der Sucht, im Gesetz vernachlässigt wird“
Wenn das Argument der weiteren Liberalisierung auch nicht ganz vom Tisch gewischt werden kann, sehen wir im revidierten BetmG auch gute Chancen: die aktuelle Drogenpolitik schafft Handlungsspielräume für eine sehr grosse und weite Palette von Massnahmen und Interventionen, die durch das Gesetz geregelt werden. Als Christ und Fachperson werde ich natürlich in der täglichen Arbeit mit betroffenen Menschen versuchen, zum Weg der Abstinenz zu motivieren und dies in den Seelsorge- oder Beratungsgesprächen immer wieder thematisieren. Fachleute mit einem anderen ideologischen Hintergrund werden ihre Sichtweise und ihre Weltanschauungen selbstverständlich ebenfalls vermitteln. Dies kann ich nicht verhindern. Unprofessionell wäre, wenn einzelne Formen und Arten der inneren Haltung von anderen Haltungen dominiert, unterdrückt oder verdrängt würden. Sollte mir das als christliche Fachkraft widerfahren, habe ich klar und deutlich diese Unprofessionalität beim Namen zu nennen. Menschen in unseren Einrichtungen sind Personen, denen wir – soweit sie dafür offen sind - unter anderem mit der Sinnvermittlung im Glauben an Jesus Christus wesentliche Anstösse für ihre Zukunft wie Hoffnung, Kraft und Ermutigung vermitteln, und damit eine wichtige Dimension auf ihrem Weg der Gesundung aufzeigen. Die revidierte Gesetzesvorlage des Betäubungsmittelgesetzes schreibt mir aber Art und Weise meiner Interventionen, Inhalt meiner Worte und die praktische Ausgestaltung „meiner“ Betreuungsart nicht vor. Diese fachlichen Inhalte habe ich als Fachkraft zu füllen. Diese Aufgabe kann mir kein Gesetz abnehmen.

- „...weil die Rauschgiftabgabe an Süchtige massiv ausgeweitet werden kann.“
Das ist in der Tat möglich. Fraglich ist, ob es mehr süchtige Menschen gibt, die diese Angebote für sich in Anspruch nehmen. Der Zugang zu diesen Angeboten wird durch das Gesetz geregelt; ob das im Einzelfall auch genau so gehandhabt wird, ist wiederum Sache der betreuenden Fachkräfte. Die Zahl der Süchtigen sogenannter „harter Drogen“ ist in der letzten Zeit eher rückläufig. Das spricht nicht dafür, dass es nötig sein wird, neue Plätze im grösseren Mass zu schaffen.
Was die Substitution von Kokain betrifft, ist diese in der Fachwelt doch sehr umstritten,

was ebenfalls gegen eine Erweiterung der Plätze „im grösseren Stil“ spricht.

- „...weil das Weitergeben von „geringfügigen“ Mengen aller Rauschgifte straffrei werden soll und die polizeiliche Interventionen gegen den Drogenhandel massiv erschwert wird.“
Es ist eine Tatsache, dass in den letzten 10-15 Jahren die Verfolgung ‚kleiner‘ Täter aus Gründen der Prioritäten bei der Polizei – nach Kantonen unterschiedlich – leider mehr und mehr vernachlässigt worden ist. Im heutigen politischen Umfeld ist die Aufstockung der Polizeikräfte kaum eine Option. Weil bekanntlich Gesetze, die nicht umgesetzt werden (können), der Glaubwürdigkeit eines Rechtsstaates schaden, halten wir die vorgegebene Regelung für einen gangbaren Kompromiss, solange der Gesetzgeber an der generellen Ächtung der Drogen festhält.
Als Fachverband ist uns selbstverständlich bewusst, dass diese Entkriminalisierung auch ihre negativen Seiten hat, weil der Süchtige mit seinem Verhalten nicht mehr konfrontiert wird und daher der Anreiz für den Ausstieg aus der Sucht noch weiter zu sinken droht. Auf diese Gefahr haben wir mehrmals hingewiesen. Dennoch haben wir uns für die Entkriminalisierung der betroffenen Menschen ausgesprochen und zugleich aber auf die Errichtung anderer Massnahmen hingewiesen („erfassen, nicht anzeigen“, aber Folgemassnahmen; Bussen, Mediation).
- „...In der Schweiz ist die aktuelle Situation des Drogenmissbrauchs alarmierend.“
Das stimmt zweifellos. Aber das betrifft alle Suchtarten und Suchtformen. Wir leben in einer Gesellschaft mit einem hohen allgemeinen Suchtpotenzial. Der Missbrauch von harten Drogen ist hingegen eher rückläufig, dafür sind Medikamenten-, Designerdrogen-, Alkoholmissbrauch oder Politoxikomanie Tatsachen, denen mit der revidierten Vorlage des Betäubungsmittelgesetzes gegenüber der „alten“ Vorlage wesentlich besser Rechnung getragen wird.
- „...eine hoffnungslose, menschenverachtende Drogenpolitik.“ Dies scheint doch ein sehr hartes und undifferenziertes Urteil zu sein. In der Erklärung zu diesem Punkt wird nur auf die Heroinabgabe eingegangen, was sehr einseitig ist. Ob wir das gut finden oder nicht, auch die „Heroinabgabestellen“ sind innerhalb des Behandlungskatalogs ein kleiner Teil der Suchthilfe neben ganz viel anderen Behandlungsformen und -arten. Die begleitenden und beratenden Fachleute haben die betroffenen Menschen nach bestem Wissen und Gewissen zu betreuen. Natürlich werden sie dies gemäss ihrer inneren Werte tun, das kann man nicht verhindern. Und, noch einmal, ich träume davon, dass in diesen hart kritisierten Projekten auch Christen arbeiten. So wird es für betroffene Menschen auch möglich sein, sich mit Sinnfragen zu beschäftigen und natürlich bekäme dann die „Abstinenz“ auch dort ihren Stellenwert.
- „...positive Signale setzen.“ Wir anerkennen die vielen guten Anstrengungen in der heutigen Suchthilfe, stellen aber fest, dass die Suchthilfe mit den Menschen und ihren persönlichen Haltungen, die darin arbeiten, an ihre Grenzen kommt. Unser Menschenbild als Christen können wir Andersdenkenden nicht einverleiben. Auch hier gilt: Je mehr Menschen mit christlicher Überzeugung bereit sind, in der Suchthilfe mitzuarbeiten, desto mehr Hoffnung können wir unter den Abhängigen vermitteln!

Schlussbemerkungen

Wir sehen davon ab, das BetmG von der ideologischen Perspektive her zu beurteilen. Damit stellen wir uns als Christen in der Suchthilfe ins Abseits. Wir wollen vielmehr zu möglichst hilfreichen Lösungen beitragen und dies in Betracht auf die heutige, gegebene Situation. Polarisierungen gerade in der Suchtpolitik haben unseres Erachtens in den letzten 20 Jahren der praktischen Suchthilfe mehr geschadet als genützt. Wir suchen

daher den Dialog mit der säkularen Fachwelt und versuchen uns dort einzubringen, was nachweisbare Früchte eingebracht hat. Die heutige Vorlage des BetmG ist unseres Erachtens ein gangbarer Kompromiss, der unseren Wünschen zwar nicht überall Rechnung trägt, im grossen Ganzen aber doch einen Weg vorzeichnet, der genügend Handlungsspielraum für unser Verständnis der Suchthilfe offen lässt.

Aus unserer Sicht wird das revidierte Betäubungsmittelgesetz diesen Zielen und Erwartungen gerecht. Es mit Inhalten und „Fleisch am Knochen“ zu füllen, ist Sache der Fachleute. Aus fachlicher Sicht und als Christ haben wir damit Rahmenbedingungen, die das möglich machen, weil sie nicht zu eng und nicht zu weit sind.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an:

Dr. Roland Mahler, Präsident VCRD
Tel. 076 348 29 85

Rolf Dieitker, Generalsekretär VCRD
Tel. 031 333 73 35 oder 079 775 24 27